

## BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien

Seite* Rev 7	Kapitel	
R7	1.1 Geltungsbereich	<u>Im dritten Aufzählungspunkt ergänzen:</u> die kommentierten Fassungen sind seit 15.1.2020 nicht mehr gültig.
R7	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u> Richtlinien April 2019
R7 BA	1.4.4.2 Verkürzung der Umstellungszeiten	<u>Folgende Ergänzung:</u> Nach Antrag bei der <u>zuständigen Bio-Kontrollstelle bzw. der zuständigen Behörde</u> ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung der Umstellungszeit bei den Flächen möglich.
R7 BA	1.5.5 Kontrollstellen	<u>BIKO Tirol wird entfernt, ABG Innsbruck eingefügt:</u>  Standort Innsbruck (Tirol) Wilhelm-Greil-Straße 9 6020 Innsbruck T +43 (0) 5 9292-3100 W <a href="http://www.abg.at">www.abg.at</a>
R7 EU	2.1.2.4.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA-Betriebe	<u>Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:</u> Bei Substrat von Champignonkulturen: <b>Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.</b> Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: anstatt 0 mg/kg: <u>nicht nachweisbar</u> Weicherdiges Rohphosphat und Aluminiumcalciumphosphat: Cd-Gehalt <u>max. 90 mg/kg P205</u> Neu! Muschelabfälle: nur aus der nachhaltigen Fischerei oder aus biologischer Aquakultur Neu! Eierschalen: Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen Natriumchlorid: streichen von „ausschließlich Steinsalz“ Neu: Humin- und Fulvinsäuren: nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
R7 EU	2.1.2.4.3 Mengenbeschränkung	<u>Im Freilandgemüsebau: maximal 80 kg N<sub>jw</sub>/ha und Jahr</u>  Von den 80 kg N <sub>jw</sub> /ha und Jahr können maximal 40 kg N <sub>jw</sub> in Form von wasserlöslichen Flüssigdüngern beantragt werden.  Von den 170 kg N <sub>jw</sub> /ha und Jahr können maximal 85 kg N <sub>jw</sub> in Form von wasserlöslichen Flüssigdüngern beantragt werden.
R7 BA	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	<u>Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:</u> Bei <b>Spinosad</b> in zweiter Spalte folgende Ergänzung: <b>Am Ende der Vegetationszeit 2020 erfolgt eine Monitoringmeldung an BIO AUSTRIA.</b>

		<p>Neu: <b>Maltodextrin</b></p> <p>Bei <b>Grundstoffen</b> in der ersten Spalte in Klammer: (einschließlich Lecithine, Saccharose, Fructose, Essig, Molke, Chitosanhydrochlorid* und Equisetum arvense usw.) und in der zweiten Spalte hinzufügen: Dürfen nicht als Herbizid eingesetzt werden.</p> <p>*aus nachhaltiger Fischerei oder biologischer Aquakultur</p> <p>Bei <b>Pflanzenöle</b> in zweiter Spalte folgende Ergänzung: alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid</p> <p>Bei <b>Pyrethrine</b> in zweiter Spalte folgende Ergänzung: nur pflanzlichen Ursprungs (Chrysanthemum cinerariaefolium streichen)</p> <p>Neu! Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)</p> <p><b>In Abschnitt „Mikroorganismen oder von MO erzeugte Substanzen“:</b></p> <p>Neu! Cerevisan</p> <p><b>In Abschnitt „Andere Substanzen“:</b></p> <p>Bei Fettsäuren Tippfehler bei „Herbizid“</p> <p>Eisen(III)-Phosphat: Tippfehler bei „zwischen“</p> <p>Die Zeile „Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda..“ kommt in diesen Abschnitt</p> <p>Neu! Wasserstoffperoxid</p> <p>Neu! Natriumchlorid</p>
R7 EU	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<p><u>Folgende Ergänzungen</u></p> <p>Ab dem 1. Jänner 2021 ist die Verfütterung von 5% konventionellen Futtermitteln auf Junggeflügel sowie Ferkel bis zu 35 kg beschränkt.</p>
R7 EU	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<p><u>Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:</u></p> <p>Bei <b>Emulgatoren</b>: Ic322 Lecithine anstatt E322</p> <p>Bei <b>Bindemittel</b>: E 412 Guakernmehl</p> <p>Bei <b>E535</b> folgender Zusatz: Höchstdosis 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</p> <p><b>Silierzusatzstoffe:</b></p> <p>1k Enzyme, Mikroorganismen</p> <p>1k236 Ameisensäure</p> <p>1k237 Natriumformiat</p> <p>1k280 Propionsäure</p> <p>1k281 Natriumpropionat</p> <p><b>Sensorische Zusatzstoffe:</b></p> <p>Bei <b>Aromastoffen</b>: 2b hinzufügen</p> <p>Castanea sativa Mill.: Edelkastanienholzextrakt</p> <p><b>Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:</b></p> <p>Betainanhydrat: Nur für Monogastriden, natürlichen</p>

		<p>Ursprungs und wenn verfügbar biologischen Ursprungs</p> <p>3b101 Eisen(II)-carbonat (Siderit)</p> <p>3b103 Eisen(II)-sulfat-Monohydrat</p> <p>3b104 Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat</p> <p>bei 3b304 Tippfehler: Granulat</p> <p>3b402 Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy Monohydrat</p> <p>3b404 Kupfer(II)-oxid</p> <p>3b405 Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat</p> <p>3b409 Dikupferchlorid-Trihydroxid (TBCC)</p> <p>3b502 Mangan(II)-oxid</p> <p>3b503 Mangan(II)-sulfat, Monohydrat</p> <p>3b603 Zinkoxid</p> <p>3b604 Zinksulfat-Heptahydrat</p> <p>3b605 Zinksulfat- Monohydrat</p> <p>3b609 Zinkchloridhydroxid-Monohydrat (TBZC)</p> <p>3b701 Natriummolybdat-Dihydrat</p> <p>3b801 Natriumselenit</p> <p>3b8.10, 3b8.11, 3b8.12, 3b8.13 und 3b8.17 inaktivierte Selenhefe</p>
R7 E	3.1.7.1-3.1.7.3 Weideregulung	<u>Die Punkte werden aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben geändert</u>
R7	3.2.6.2 Auslaufgestaltung	<u>Absatz Kälberauslauf streichen</u>
R7	3.3.5.3 Auslaufgestaltung	<u>Absatz Lämmer- und Kitzauslauf streichen</u>
R7 EU	4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger	<p><u>Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:</u></p> <p>Bei E250 und E252 in der zweiten Spalte folgende Ergänzung:</p> <p>Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.</p> <p>E322: nur aus biologischen Rohstoffen; ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p> <p>E410: ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p> <p>E412: ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p> <p>E414: ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p> <p>Neu! E417 Tarakernmehl Verdickungsmittel: ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p> <p>E 903: ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p>
R7 EU	4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse	<p><u>Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:</u></p> <p>Neu! L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten: für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten</p> <p>Bei Natriumhydroxid zusätzlich: für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten</p> <p>Hopfenextrakt: für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung; wenn verfügbar aus biologischer Produktion</p> <p>Pinienharzextrakt: für antimikrobielle Zwecke bei der</p>

		<p>Zuckerherstellung; wenn verfügbar aus biologischer Produktion</p> <p>Ethanol: „für pflanzliche Produkte“ streichen</p> <p>Talkum: Im Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E553b</p> <p>Bei Carnaubawachs zusätzlich: ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion</p> <p>Bei Essigsäure/Essig: Nur für die Fischverarbeitung: durch natürliche Fermentation, nicht mit oder aus GVO hergestellt.</p>
R7 EU	4.7.1 BIO AUSTRIA-Wein	<p><u>Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen</u></p> <p>Besser verständliche Sortierung der Most- und Weinbehandlungsmittel</p> <p>Streichen des Index „wird von Kommission 2018 überprüft“</p>
R7 E	6. Abkürzungsverzeichnis	<p><u>Ergänzen um RGVE</u></p> <p>RGVE: Raufutterverzehrende Großvieheinheit</p> <p>VIS: Veterinärinformationssystem</p>
R7 E	8.1 Tierkategorien	<p><u>Änderungen der Kategorien:</u></p> <p><b>Rinder</b></p> <p>Kälber bis ½ Jahr*: 0,4 RGVE</p> <p>Im Alter von ½ Jahr – 2 Jahre: 0,6 RGVE</p> <p>Ältere Rinder: 1 RGVE</p> <p><b>Schafe und Ziegen</b></p> <p>Bis zu einem Alter von einem Jahr: 0,07 RGVE</p> <p>Älter als ein Jahr: 0,15 RGVE</p> <p><b>Equiden (z.B. Pferde oder Esel)</b></p> <p>Rassen mit Wiederristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg: 0,5 RGVE</p> <p>Größere und schwerere Rassen: 1,0 RGVE</p>

Seite* Rev 6	Kapitel	
1 ff R6	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u> Richtlinien Dezember 2019
6 R6	Fußzeile	<u>Das Datum vom Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 12. November 2019
8 R6 BA	1.3.3 Auslobung	<u>Im vorletzten Aufzählungspunkt Folgendes ergänzen:</u>  ...Geschäftsdrucksorten von anerkannt biologischen Lebens- und Futtermitteln, <u>Stauden, Zierpflanzen, Christbäumen</u> sowie Saat- und Pflanzgut angebracht werden.
15 R6 EU	1.5.2 Kontrollintervall	<u>Folgende Ergänzung:</u>  Darüber hinaus führt die Kontrollstelle <u>mindestens 10%</u> Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel....
24 R6 BA	2.1.2.4.4 Regelungen für den Einsatz von Agrogasgülle aus gemischten Anlagen	<u>Der gesamte Punkt wird ersetzt durch:</u>  In gemischten Anlagen werden Rohmaterialien aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft vergoren. Bei einer Ausbringung von Agrogasgülle konventioneller Herkunft für Ackerland muss ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte erreicht werden. Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich. Die eingesetzten Materialien entsprechen der Liste der zulässigen Düngemittel für BIO AUSTRIA-Betriebe (siehe unter Punkt 2.1.2.4.1).  Bei Anlieferung von Substrat in die Anlage errechnet sich die genehmigbare Menge aus der Stickstoffmenge, die in Form von Substraten angeliefert wurde, zuzüglich der erlaubten Menge an organischen Zugangsdüngern je ha und Jahr (siehe unter Punkt 2.1.2.4.3). Wird kein Substrat in die Anlage geliefert, kann die erlaubte Menge an organischen Zukaufsdüngern je ha und Jahr (siehe unter Punkt 2.1.2.4.3) beantragt und genehmigt werden. Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff ( $N_{jw}$ ) gemäß Aktionsprogramm Nitrat i.d.g.F.  Jede Agrogasgülle mit konventionellem Inputmaterial wird mit dem BIO AUSTRIA-Dünger-Bewertungsschlüssel bewertet. Zusätzlich zu den bestehenden Kriterien werden der Brennstoffnutzungsgrad (d.h. die Energieeffizienz) der Anlage sowie der Getreide / Mais – Anteil des vergorenen Substrats erhoben und mit Punkten bewertet.
25 R6 BA	2.1.2.4.5. Qualitätssichernde Maßnahmen für Betreiber von Agrogasanlagen	<u>Erster Aufzählungspunkt wird ergänzt:</u>  .....mit der Angabe der Herkunft (biologisch oder konventionell) <u>und des Herkunftslandes</u> der Komponenten  <u>Dritter Aufzählungspunkt wird ergänzt:</u>  <u>Auflistung der eingesetzten Hilfsstoffe und Zuschlagstoffe</u>  <u>Fünfter Aufzählungspunkt wird ersetzt:</u>  Aktuelle Nährstoff-Analyse (N, P, K, TS etc.). Zusätzlich für Agrogasgülle konventioneller Herkunft:

		<p>Ammoniumstickstoff, C:N-Verhältnis, organische Substanz, Salzgehalt.</p> <p><u>Sechster Aufzählungspunkt wird ersetzt:</u></p> <p>Beim Einsatz von Haushaltsabfällen aus kommunaler Sammlung und bei Agrogasgülle konventioneller Herkunft ist eine aktuelle Schwermetall-Analyse (Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Chrom) notwendig.</p> <p><u>Siebter Aufzählungspunkt wird ergänzt:</u></p> <p>Bei Agrogasanlagen mit gemischtem Input ist letztes Energieeffizienzgutachten vorzulegen.</p> <p><u>Achter Aufzählungspunkt wird ergänzt:</u></p> <p>Bei Agrogasanlagen mit gemischtem Input ist anzugeben, ob die Anlage von einem externen Qualitätssicherungssystem überprüft wird</p>
26 R6 BA	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	<p><u>Vor dem letzten Absatz Erweiterung in grüner, fetter Schrift um folgende Passage:</u></p> <p><b>Für einzelne Wirkstoffe/Pflanzenschutzmittel kann der BIO AUSTRIA-Vorstand ein Monitoring vorschreiben. Dazu ist vor dem Einsatz eine Meldung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt an das BIO AUSTRIA-Büro Linz zu machen.</b></p>
37 R6 EU	3.1.6.2.4 Notsituationen	<p><u>Der erste Satz wird geändert:</u></p> <p>Die Behörde kann in Notsituationen, wie z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen, die Verwendung von konventionellen Futtermitteln während eines begrenzten Zeitraumes genehmigen.</p>
46 R6 EU/E/TS	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<p><u>Der Absatz wird geändert:</u></p> <p>Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Rinderhaltung folgende Eingriffe genehmigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Zerstören der Hornanlage, wenn der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel erfolgt (Formular Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung) .</li> <li>• Die Enthornung von Rindern über sechs Wochen durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung).</li> <li>• Das Einziehen eines Nasenringes bei Zuchtstieren mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung)</li> </ul> <p>Folgender Eingriff ist erlaubt, ein Ansuchen an die zuständige Landesbehörde ist nicht notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kastration</b> (<i>Text wie bisher</i>)</li> </ul> <p>Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
52	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Folgende Änderungen:</u>

R6 EU/E/TS		<p>Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Ziegenhaltung folgende Eingriffe genehmigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Zerstören der Hornanlage bei weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durch den Tierarzt (Formular Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung).</li> <li>• Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern (gilt nicht für Ziegen), wenn die Lämmer nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch scharfes Abtrennen mit gleichzeitiger Verödung erfolgt, eine wirksame Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, vorgenommen wird und eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegt.</li> </ul> <p>Folgender Eingriff ist erlaubt, ein Ansuchen an die zuständige Landesbehörde ist nicht notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kastration</b> (<i>Text wie bisher</i>)</li> </ul>
56 R6 EU/E/TS	3.4.4 Zulässige Eingriffe	<p><u>Folgende Änderungen:</u></p> <p>Löschen des Absatzes „Verkleinerung der Eckzähne“.</p> <p><u>Im letzten Satz folgende Ergänzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kastration</b> (<i>Text wie bisher</i>)</li> </ul> <p>Alle anderen Eingriffe wie z.B. das Verkleinern der Eckzähne von Ferkeln können nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde vorgenommen werden. Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Immunokastration ist nicht zulässig.</p>
64 R6 BA	3.6.2.1 Mindestauslaufflächen	<p><u>Folgende Ergänzung in der Tabelle:</u></p> <p>8 m<sup>2</sup>/Tier*, wenn Außenscharrraum vorhanden und 2 % der Auslauffläche von Schattenspendern und schutzgebenden Elementen bedeckt ist.</p>
1 ff R5	Fußzeile	<p><u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u></p> <p>Richtlinien März 2019</p>
7 R5 LL	1.2.1 Gesamtbetrieb	<p><u>Folgende Ergänzung:</u></p> <p>Als ein landwirtschaftlicher Betrieb zählen alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschaftete Produktionseinheiten. Es gilt die LFBIS-Systematik bei der ein Hauptbetrieb inklusive Betriebsstätten als ein Betrieb gilt.</p>
16 R5	1.5.5 Kontrollstellen	<p><u>Ändern des Kontrollstellencodes der ABG:</u></p> <p>Austria Bio Garantie-Landwirtschaft GmbH AT-BIO-302</p>

		<b>Gewerbliche Verarbeitungskunden:</b> Austria Bio Garantie GmbH AT-BIO-301 Königsbrunner Straße 8 A 2202 Enzersfeld bei Wien T: +43 (0) 2262 / 672213 F: +43 (0) 2262 / 672213-33 W: www.abg.at
38 R5 LL	3.1.6.5 Fütterung der Pflanzenfresser 3.1.6.6 Schweine- und Geflügelfütterung	<u>Folgende Ergänzung nach Muttermilch:</u> (!Keine Bio-Milchaustauscher)
	3.1.8.3 Wartefristen	<u>Folgende Ergänzung:</u> Die festgelegten Wartefristen bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln <u>und Antibiotika</u> sind zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.
46 R5 Erlass	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<u>Der erste Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:</u> Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird oder der Eingriff durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird.
R5 EU	3.2.5.2 Stallbodengestaltung 3.3.4.2 Stallbodengestaltung 3.15.3.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung	<u>Vor dem letzten Satz wird eingefügt:</u> Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.4.1 verbessert und angereichert werden.
55 R5 LL	3.3.5.3 Auslaufgestaltung <u>Lämmer- bzw. Kitzauslauf</u>	<u>Folgende Ergänzung am Schluss:</u> Eine vollständige Überdachung des Lämmer- bzw. Kitzauslaufs ist aus Gründen des Witterungsschutzes und der Tiergesundheit unter folgenden Bedingungen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zumindest eine Seitenlänge des Freigeländes ist zum Freien hin vollkommen geöffnet.</li> <li>• Die freie Seite darf durch keine andere Nutzung verstellt werden, es darf auch kein Sockel vorhanden sein.</li> <li>• Der Abstand vom Dachvorsprung zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens drei Meter.</li> </ul>
57 R5 LL	3.4.4 Zulässige Eingriffe	<u>Im letzten Absatz einfügen von:</u> Immunokastration ist nicht zulässig.
58 R5 LL	3.4.6.3 Stallgestaltung	<u>Einfügen von:</u> Dient die Einstreu zugleich auch als Raufutter, so muss es in Bio-Qualität angeboten werden.
R5 EU	3.5.3.4 Stallboden 3.6.1.5 Stallboden	<u>Einfügen von:</u> Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt

	3.8.1.3 Stallboden, Einstreu	2.1.2.4.1 verbessert und angereichert werden.
61 R5 LL	3.5.3.5 Auslauföffnungen	<u>Einfügen von:</u> Die Berechnungsgrundlage ist bei einer nutzbaren Ebene die dem Besatz entsprechende Mindeststallfläche. Bei Volierenställen dient zur Berechnung der Aufzugklappenlänge die nutzbare Grundfläche des Stalles. Bei Legehennen und Elterntieren muss jedoch eine Mindestlänge von 4m/1.000 Tieren, bei Junghennen von 2m/1.000 Tieren eingehalten werden.
65 R5 RL	3.7.1.1 Mindeststallflächen	<u>Folgende Ergänzung bei Masthühner in festen Ställen:</u> bis zum 28. Tag: maximal 21 kg/m <sup>2</sup> und maximal 35 Tiere/m <sup>2</sup>
66 R5 LL	3.7.3 Mindestschlachtalter	<u>Folgende Ergänzung:</u> Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: Hubbard JA57xM77 sowie Hubbard JA57xColoryield
67 R5 RL 2.5	3.8.1.1 Mindeststallflächen	<u>Folgende Ergänzung bei Truthühner in festen Ställen:</u> bis zum 21. Tag: maximal 21 kg/m <sup>2</sup> und maximal 20 Tiere/m <sup>2</sup> bis zum 35. Tag: maximal 21 kg/m <sup>2</sup> und maximal 12 Tiere/m <sup>2</sup>
66 R5 LL	3.8.3 Rassen und Mindestschlachtalter	<u>Folgende Ergänzung:</u> Als langsam wachsende Rassen werden Puten bezeichnet, mit maximal 80 g Tageszunahmen bei weiblichen und 115 g bei männlichen Tieren. Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: Kelly BB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini
68 R5 RL 2.5	3.9.1.1 Mindeststallflächen	<u>Folgende Ergänzung bei Enten und Gänsen in festen Ställen:</u> Enten: bis zum 28. Tag: maximal 21 kg/m <sup>2</sup> und maximal 15 Tiere/m <sup>2</sup> ; ab dem 29. Tag: maximal 21 kg/m <sup>2</sup> und maximal 10 Tiere/m <sup>2</sup> Gänse: bis zum 14. Tag maximal 15 Tiere/m <sup>2</sup>
68 R5 LL	3.9.2.2 Wasserzugang bei Wassergeflügel	<u>Der dritte Absatz wird ersetzt durch:</u> <b>Enten (Peking-, Barbarieenten oder Mularden)</b> Ab einem Alter von 14 Tagen müssen im Stallgebäude offene Wasserflächen vorhanden sein, die ein Kopfeintauchen ermöglichen. Pro Tier müssen mindestens 0,2 cm Becken-/Rinnenrand zur Verfügung gestellt werden. Ab einem Alter von 28 Tagen müssen den Tieren zusätzlich Wasserbecken im Freien zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Witterungs- und Hygienebedingungen erlauben. Diese Becken müssen ebenfalls ein Kopfeintauchen ermöglichen und zumindest folgende Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestlänge 2 m</li><li>• Eine nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 0,5 cm pro Tier</li><li>• Am tiefsten Punkt eine Wassertiefe von mindestens 10 cm und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm.</li><li>• So Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die</li></ul>

		<p>Öffnungen in der Abdeckung eine von mindestens 15 cm aufweisen.</p> <p><b>Gänse</b></p> <p>Gänse müssen ab einem Alter von 50 Tagen ständigen Zugang zu Wasserbecken haben, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestlänge 1 m</li> <li>• Eine nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Tier.</li> <li>• Eine Wassertiefe von mindestens 10 cm (am tiefsten Punkt) und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm.</li> <li>• So Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die Öffnungen in der Abdeckung eine Breite von mindestens 15 cm aufweisen.</li> </ul> <p>Auch in der Aufzuchtperiode müssen offene Wasseroberflächen vorhanden sein.</p>
94 R5	4.2.1 Bio-Lebensmittel	<p><u>Folgende Ergänzung</u></p> <p>Bio-Lebensmittel werden aus überwiegend, dh aus mehr als 50 Gewichts-%, biologischen landwirtschaftlichen Zutaten (Ausgangsstoffen) hergestellt, wobei Salz und Wasser nicht in die Berechnung einbezogen werden.</p> <p>Es dürfen grundsätzlich nur biotaugliche Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine zugesetzt werden. Aminosäuren und andere Mikronährstoffe können nur ausnahmsweise für besondere Anforderungen wie beispielsweise in der Säuglingsnahrung eingesetzt werden.</p> <p>Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen worden sind. Sie dürfen nicht zusammen mit einer gleichen biologischen Zutat oder einem Umstellungsprodukt vorkommen. <b>In BIO AUSTRIA-Produkten dürfen nur konventionelle Naturdärme sowie Fructose bis zu einem maximalen Gewichtsanteil von 5% eingesetzt werden.</b></p> <p>Die Aufbereitung von Bio-Lebensmitteln muss räumlich oder zeitlich getrennt von konventionellen Lebensmitteln erfolgen.</p>
94 R5 EU	4.2.2 Umstellungsprodukte	<p><u>Folgende Ergänzung:</u></p> <p>Pflanzliche Umstellungsprodukte, dürfen nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte) und sind mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ zu versehen.</p>
97 R5 BA	4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel	<p><u>Folgende Ergänzung beim vierten und sechsten Aufzählungspunkt:</u></p> <p>*Diese Richtlinienpunkte werden spätestens 2023 evaluiert.</p>
102 R5 BA	4.7.1.1 Zulässige önologische Verfahren	<p><u>Neue Überschrift sowie Hinzufügen:</u></p> <p>Umkehrosmose</p>
1 ff	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u>

R4		Richtlinien November 2018
7 R4	1.1 Geltungsbereich	<u>Zusätzlicher Aufzählungspunkt</u> EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
8 R4	1.2.3 Umstellungskurs	<u>Richtlinie wird wie folgt erweitert:</u>  BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden nach.  BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach.  Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden.
14 R4	1.4.8 Standortauswahl	<u>Neuer Richtlinienpunkt</u>  Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der früheren Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Lebensmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hecken usw.) reduzieren lassen. BIO AUSTRIA kann die Nutzung der Marke BIO AUSTRIA für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.
15 R4 EU-VO	1.5.2 Kontrollintervall	<u>Richtlinie wird wie folgt erweitert:</u>  Darüber hinaus führt die Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und risikobasiert sind. Mindestens 10% aller Inspektions- und Kontrollbesuche werden unangekündigt durchgeführt.  Bei 5% der kontrollierten Betriebe sind jährlich Proben zu entnehmen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Verfahren oder Spuren von verbotenen Mitteln nachzuweisen.
16 R4	1.5.4 Sanktionen	<u>Der zweite Satz wird ergänzt durch:</u>  ...verstärkte Aufzeichnungspflichten, Zusatz- oder Nachkontrollen, die Aberkennung des BIO AUSTRIA-Status
20 R4 EU-VO, Erlass	2.1.2.4.1 Zulässige Düngemittel	<u>In der Tabelle werden Punkte ergänzt bzw. ersetzt</u>  „Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung“ ersetzt durch „Dephosphorationsschlacken“  Ergänzung „Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr“  „Spurennährstoffe“ ersetzt durch „Spurenelemente“  „Xylit: Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten, z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlebergbaus“  „Pflanzenkohle: Als Zusatz zu Wirtschaftsdünger und Kompost, als Bodenhilfsstoff und Pflanzenhilfsmittel unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Runderlass“

23 R4	2.1.2.4.3 Mengenbeschränkungen	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u> Zusätzlich ist in der Hauptfruchtfolge am Acker ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte zu erreichen....Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15% Leguminosen und 15% Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich.
23 R4 BA	2.1.2.4.4 Regelungen für Agrogasgülle	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u> Für Ackerland muss ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge oder 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchte in der Hauptfruchtfolge des betroffenen Jahres erreicht werden. Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15% Leguminosen und 15% Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich.
27 R4 EU-VO	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	<u>In der Tabelle werden Punkte ergänzt:</u> Allium sativum (Knoblauchextrakt) COS-OGA Salix spp. Cortex (auch bekannt als Weidenrindenextrakt) Diammoniumphosphat: nur als Lockstoff in Fallen Kalium und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kalium/Natriumbicarbonat)
37 R4 EU-VO	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<u>Im ersten Aufzählungspunkt wird „Melasse“ gelöscht:</u> Konventionelle Gewürze und Kräuter bis zu einem Anteil von 1% der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert und aufbereitet sind. <u>Im zweiten Aufzählungspunkt wird das Datum geändert:</u> ...bis längstens 31.12.2020...
40 R4	3.1.7.2 Ermittlung der weidefähigen Fläche	<u>Der letzte Aufzählungspunkt wird gelöscht:</u> <del>Weideflächen für nicht bio-zertifizierte Equiden oder Kameliden könne bis 2017 bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche im Ausmaß von 0,1 ha/GVE abgezogen werden.</del>
43 R4 EU-VO	3.1.8.7 Eingriffe an Tieren	<u>Der letzte Satz im dritten Absatz wird ergänzt:</u> Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.
46 R4 EU-VO	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u> Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.
39 R4	3.1.7 Weide bzw. 3.2.6 Weide und Auslauf	<u>Der zweite Satz wird korrigiert:</u> ....ist den Tieren Grünfutter (ca. 30-35 kg Frischmasse bzw. mindestens ein Drittel des täglichen Futterbedarfs) vorzulegen.
51 R4 LL	3.3.1 Tierzukauf	<u>Im ersten Aufzählungspunkt wird folgender Satz gelöscht:</u> <del>Aus gesundheitlichen Gründen kann diese Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden,...</del>
56	3.4.2 Tierzukauf	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u>

R4 <i>Erlass</i>		Es dürfen daher keine konventionellen Zuchttiere zugekauft werden.
56 R4	3.4.4 Zulässige Eingriffe	<u>Schmerzausschaltung wird durch Schmerzbehandlung ersetzt</u>
63 R4 <i>Erlass</i>	3.5.4.2 Auslaufruhe	<u>Absatz wird ersetzt durch:</u> Bei Geflügel, das in Partien aufgezogen und in begrenzten Ausläufen gehalten wird, ist für den Auslauf zwischen den Produktionsdurchgängen eine Ruhezeit von zwei Wochen vorzusehen, damit die Vegetation nachwachsen kann.
63 R4 EU	3.6.1.1 Mindeststallfläche	<u>Neue Zeile</u> Perlhühner: 10 Tiere/m <sup>2</sup> , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m <sup>2</sup>
63 R4 EU	3.6.2 Mindestauslaufflächen	<u>Neue Zeile</u> Perlhühner: 4 m <sup>2</sup> /Tier*
R4 <i>Erlass</i>	3.6.2.3 Auslaufgestaltung	<u>Ergänzen von folgenden Punkten:</u> Bei Hühnern, Enten, Gänsen und Puten muss mindestens 1% der Mindestauslauffläche an schutz- und/oder schattenspendenden Elementen zur Verfügung gestellt werden. Bezugsgröße ist die jeweils strengere Bestimmung der vorgeschriebenen Mindestauslauffläche.  Den Hühnern müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens zwölf Elemente zur Verfügung gestellt werden. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, bei Gänsen mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, so den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.  Diese Anforderungen gelten spätestens mit 1.1.2019 bei Hühnern, mit 1.1.2020 für alle anderen Geflügelarten.
68 R4 <i>Erlass</i>	3.9.1.1 Mindeststallfläche	<u>In der 3. Zeile der Tabelle wird folgendes ergänzt:</u> Bei richtlinienkonformen Außenscharrraum (siehe 3.5.3.2): 12 Tiere, jedoch maximal 25 kg/m <sup>2</sup> bzw. nicht mehr als 28 kg/m <sup>2</sup> bei ständig geöffnetem Übergang von Stall in den Außenklimabereich (Tag und Nacht).
84 R4 EU-VO	3.12.5.1 Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge	<u>Ergänzung:</u> Für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben darf Natriumhydroxid verwendet werden.
85 R4	3.12.10 Umstellungskurs	BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden nach. BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden.
97	4.6.1 Anforderungen an BIO	<u>Zweiter Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:</u>

R4	AUSTRIA-Lebensmittel	Bei den in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt es sich grundsätzlich um BIO AUSTRIA-Ware. Falls diese nicht zur Gänze verfügbar ist, so stammen mindestens zwei Drittel aus BIO AUSTRIA-Herkunft und maximal ein Drittel von anderen biologisch wirtschaftenden Betrieben (Inland, EU oder Drittland).
97 R4	4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel	<u>Streichen von folgendem Aufzählungspunkt:</u> <del>Zutaten Fleisch, Getreide, Milch, Eier, Kartoffel, Mais und deren Folge- und Teilprodukte sind 100 % BIO AUSTRIA-Rohstoffe</del>
97 R4	4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel	<u>Neue Aufzählungspunkte:</u> Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen – wie zum Beispiel Oliven, Bananen usw. laut BIO AUSTRIA - Positivliste - muss der BIO AUSTRIA-Anteil zumindest 50 % betragen. Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen usw. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten aus Fairem Handel stammen. Palmöl wird in BIO AUSTRIA-Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.
98 R4	4.6.3.1 Positivliste – zulässige Zusatzstoffe	<u>Verbot folgender Zusatzstoffe:</u> E 418 Gellan: für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig E 968 Erythrit: für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
98 R4	4.6.3.3 Positivliste – zulässige konventionelle Zutaten	<u>Streichen der konventionellen Zutaten mit Ausnahme von:</u> Fructose und Naturdärme.
101 R4 Erlass	4.6.3.4 Positivisten	Zusätzliche Zeile: <b>4.6.3.4 Zulässige Farbstoffe, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zum Färben der Bio-Ostereier</b> <b>Zusatzstoffe, Farbstoffe (nur in der natürlichen Form):</b> E 100 Kurkumin, E 101 (i) Riboflavin, E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin E 132 Indigotin, Indigokarmin E 140 Chlorophylle und Chlorophylline E 141 Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline E 153 Pflanzenkohle E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixin E 160c Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin E 161b Lutein E 162 Beetenrot, Betanin E 163 Anthocyane <b>Überzugsmittel</b> E 553b Talkum E 903 Carnaubawachs E 904 Schellack <b>Verarbeitungshilfsstoffe</b> Zusätzlich zu den in Punkt 4.6.3.2 bei tierischen Erzeugnissen ohne Einschränkung zulässigen Stoffe können Cellulose und Hydroxypropylmethyl-cellulose eingesetzt werden.

104 R4	Richtlinien für die Verarbeitung von BIO AUSTRIA-Wein	<u>Ergänzung:</u> Für die Verarbeitung von Bio-Weintrauben müssen auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009, (EG) Nr. 1234/2007, Österreichisches Weingesetz idgF) beachtet werden.
104 R4 <i>EU-VO</i>	4.7.1.3 Most- und Weinbehandlungsmittel	<u>Es werden folgende Punkte ergänzt bzw. ersetzt</u> Hefenährsalze <sup>3</sup> (Diammoniumphosphat, Thiaminhydrochlorid, inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden) Kupfersulfat; Hefe-Mannoproteinen; aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan; inaktivierte Hefe Klärung: Kartoffeleiweiß; Hefeproteinextrakte; aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan
1 ff R3	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u> Richtlinien März 2018
36 R3	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<u>Beim Beispiel im Satz „Vor einem Zukauf von .....“</u> <del>Luzernepellets streichen</del>
48 R3	3.2.6 Weide und Auslauf	<u>Nach dem ersten Satz wird Folgendes ergänzt:</u> Rinder müssen während der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen es zulassen. <b>Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche/GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter vorzulegen. Mindestens 1/3 des täglichen Futterbedarfs. Dies entspricht ca. 30 - 35 kg Frischmasse pro Tier (siehe Punkt 3.1.7).</b>
51 R3	3.3 Haltung von Schafen und Ziegen	<u>Folgende Sätze werden geändert:</u> <b>Schafe halten in der Regel die Schlafplätze ein. Ziegen bevorzugen erhöhte Plätze, haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten und brauchen Klettermöglichkeiten.</b>
53 R3	3.3.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung	<u>Im letzten Satz wird folgender Abschnitt grün markiert:</u> <b>...Auslauf an mindestens 180 Tagen im Jahr gegeben ist.</b>
57 R3	3.4.4 Zulässige Eingriffe	<u>Folgende Änderung:</u> Das Kastrieren männlicher Schweine, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt und/oder angemessener Betäubung oder</li> <li>• der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.</li> </ul>
96 R3	4.3.4 Produkte ohne EU-Bio-Logo	<u>In der Aufzählung Folgendes streichen:</u> bei Gatterwild- und Kaninchen-Produkten
107 R3	Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA	<u>Adresse von BIO AUSTRIA Vorarlberg ändern:</u> Montfortstr. 11/7
6 ff R2	Kennzeichnungshinweise	<u>CO wird ersetzt durch RL und Beschreibung ersetzt durch:</u> Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer

		Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
6 R2	Kennzeichnungshinweise	<u>Das Datum wird geändert und grün markiert:</u>  Der letzte Richtlinienbeschluss erfolgte am 13. November 2017.
7 R2	1.1 Geltungsbereich	<u>Titel "Kapitel A8 des Österreichischen...." wird ersetzt durch:</u>  Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
1 ff R2	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u>  Richtlinien Jänner 2018
14 R2	1.4.6 Wildsammlung	<u>Am Ende wird folgender Satz eingefügt:</u>  Deklaration der Wildsammlung in BIO AUSTRIA-Produkten siehe Punkt 4.2.3.
16 R2	1.5.5 Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle	<u>Neue Kontrollstelle einfügen sowie Adresse und Telefonnummer bei SGS ändern:</u>  <b>LKV Austria Qualitätsmanagement GmbH</b> AT-BIO-903 Auf der Gugl 3, 4021 Linz T: +43 (0) 50/259 49 155 W www.lkv.at  <b>SGS Austria Controll-Co GesmbH</b> Grünbergstr. 15 1120 Wien T: +43(1)/51225 67-0 www.sgs-kontrolle.at
19 R2	2.1.2.4. Einsatz von betriebsfremden organischen Düngemitteln	<u>Bei dem Satz „Düngemittel biologischer Herkunft, darunter fallen...“</u>  wird das Wort „Wirtschaftsdünger“ durch „Düngemittel“ ergänzt
25 R2	2.1.3.2 Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen	<u>Nach dem Satz „ Es darf nur Saatgut, vegetatives....“ wird eingefügt</u>  Saatgut stammt primär von BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.
27 R2	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	<u>Tippfehler in Tabelle ausbessern</u>  Es muss „Grundstoffe“ heißen
30 R2	2.2.4 Erde und Substrate	<u>Ergänzung nach dem Satz „ Die Wassertreiberei bei Chicoree und Kresse ist möglich.“</u>  BIO AUSTRIA-Richtlinien für Sprossen- und Keimlingsproduktion siehe Kapitel 2.8.
34 R2	Neuer Punkt <b>2.8 Sprossen und Keimlinge</b>	<u>Einfügen von</u>  <b>Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</b>  <b>2.8.1 Ausgangsmaterialien</b>  Zur Produktion von Treibereikulturen und Sprossen müssen die eingesetzten Ausgangsmaterialien (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) biologischer Herkunft sein. Der Einsatz von konventionell unbehandeltem Ausgangsmaterial ist verboten.  <b>2.8.2 Wasser</b>  Das für die Anzucht eingesetzte Wasser muss

		<p>Trinkwasserqualität aufweisen.</p> <p><b>2.8.3 Substrat und Substratmatten:</b></p> <p>Die verwendeten Trägermaterialien und Zuschlagstoffe zu Substraten und Substratmatten dürfen nur Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau zugelassen sind. Alle synthetischen Trägermaterialien und Substrate (z.B. Styropor, Steinwolle usw.) sind nicht zulässig.</p>
35 R2	3.1.1 Bestandesobergrenzen	<p><u>Beim Satz „Die beteiligten Betriebe...“</u></p> <p>Grüne Schrift auf schwarz stellen und das Wort „Düngerzukauf“ durch „Wirtschaftsdüngerzukauf“ ergänzen</p>
36 R2	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<p><u>Bei dem Satz „Vor einem Zukauf von .....“ als Beispiel ergänzen:</u></p> <p>Luzernepellets ergänzt</p>
36 R2	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<p><u>Letzen Absatz streichen und ersetzen durch:</u></p> <p>Vor dem Import von Futtermitteln aus dem Ausland ist ein Ansuchen auf Genehmigung bei BIO AUSTRIA zu stellen. Detaillierte Informationen dazu unter <a href="http://www.bio-austria.at/formulare">www.bio-austria.at/formulare</a>.</p>
37 R2	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<p><u>Datum in Aufzählungspunkt ändern:</u></p> <p>31.12.2018</p>
38 R2	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<p><u>Zeile „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs“ wieder einfügen (wurde irrtümlich gelöscht):</u></p> <p>Kohlensaurer Muschelkalk, Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk), Lithotamnium, Calciumgluconat, Calciumcarbonat, entfluoriertes Monocalciumphosphat, entfluoriertes Dicalciumphosphat, Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia), Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, Magnesiumcarbonat, Calcium-Magnesiumphosphat, Magnesiumphosphat, Mononatriumphosphat, Calcium-Natrium-Phosphat, Natriumchlorid, Natriumbicarbonat, Natriumcarbonat, Natriumsulfat, Kaliumchlorid</p>
38 R2	3.1.6.3 Sonstige Futtermittel	<p><u>Zeile „Sonstige Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ wieder einfügen (wurde irrtümlich gelöscht):</u></p> <p>Saccharomyces cerevisiae*, Saccharomyces carlsbergiensis*</p>
40 R2	3.1.7 Weide	<p><u>Ersetzen des folgenden Satzes „Welche Tiere bzw. Tiergruppen...nachgekommen wird.“ durch:</u></p> <p>Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche / GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter vorzulegen.</p> <p>Mindestens 1/3 des täglichen Futterbedarfs. Dies entspricht ca. 30 – 35 kg Frischmasse pro Tier. Mit welchen Flächen der Weideanforderung nachgekommen wird, liegt in der Entscheidung des Betriebsleiters.</p>
40 R2	3.1.7.2 Ermittlung der weidefähigen Fläche	<p><u>Ergänzung im Aufzählungspunkt „öffentlich zugängliche asphaltierte Wege“ durch:</u></p> <p>viel befahrene, öffentlich zugängliche asphaltierte Wege</p>
46 R2	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<p><u>Erster Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:</u></p> <p>Die Enthornung durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamen</p>

		Schmerzmitteln bis zu einem Alter von vier Wochen.
46 R2	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<u>Im zweiten Aufzählungspunkt wird ergänzt:</u> Die Kastration...Betäubung <i>und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</i> durchgeführt wird.
52 R2	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Beim Kopieren des Schwanzes gibt es folgende kursiv markierte Ergänzung:</u> Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern (gilt nicht für Ziegen), wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lämmer nicht älter als <i>sieben</i> Tage sind oder bei älteren Tieren der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und</li> <li>• höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und</li> <li>• der Eingriff durch scharfes Abtrennen <i>mit gleichzeitiger Verödung</i> erfolgt und</li> <li>• eine <del>wirksame-angemessene</del> <i>Betäubung/Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt</i>, vorgenommen wird und</li> <li>• eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegt</li> </ul>
52 R2	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Bei der Kastration gibt es folgende kursiv markierte Ergänzung:</u> Die Kastration, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt,</li> <li>• nach wirksamer Betäubung und <i>postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</i> durchgeführt wird.</li> </ul>
52 R2	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Bei der Enthornung von Kitzen gibt es folgende kursiv markierte Ergänzung:</u> Die Enthornung von Kitzen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind,</li> <li>• ist bis zu einem Alter von vier Wochen,</li> <li>• nach wirksamer Betäubung <i>und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</i> durch den Tierarzt erlaubt.</li> </ul>
52 R2	3.3.4.1 Mindeststallfläche	<u>Wegen besserer Lesbarkeit wird Schrägstrich durch „pro“ ersetzt:</u> Bei Einzelboxen bei Kategorien Mutterschaf/Mutterziege mit einem bzw. zwei Lämmern den zweiten Schrägstrich durch „pro“ ersetzen
53 R2	3.3.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung	<u>Folgender Text wird hinzugefügt:</u> Gruppenhaltung: Die Ställe müssen so gebaut sein, dass keine Sackgassen vorhanden sind. Etwaige Engstellen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigeren Tieren das Durchgehen ermöglicht ist. Das Herdenmanagement ist so zu betreiben, dass Umgruppierungen möglichst selten stattfinden, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten. Einzelbuchtenhaltung: Lämmer/Kitze und Jungschafe/Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden. Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein. In

		Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe/Ziegen nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder Auslauf an mindestens 180 Tagen im Jahr gegeben ist.
53 R2	3.3.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeiten	<u>Das Tier-Fressplatz-Verhältnis in Gruppenhaltung bei Ziegen wird verändert:</u>  Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtermittellieferung gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis <i>bei Schafen von 2,5:1 bzw. bei Ziegen von 1,5:1</i> nicht überschritten werden.
53 R2	3.3.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeiten	<u>Die Fressplatzbreite beim Ziegenbock wird vergrößert</u>  Ziegenbock: 60 cm
56 R2	3.4.2 Tierzukauf	<u>Nach dem zweiten Satz ist einzufügen:</u>  Bei den Rassen Edelschwein, Landrasse, F1 Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen, Duroc und Schwäbisch Hall sind ausreichend Bio-Jungsauen sowie Bio-Zuchtferkel verfügbar. Als nicht ausreichend verfügbar gelten Bio-Tiere der Rassen Turopolje und Mangalitza, herbuchfähige Tiere aller Rassen sowie Zuchttiere mit einem nachweisbar höheren Gesundheitsstatus als jene der Bio-Jungsauenerzeugerbetriebe. Diese dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zukaufen:
58 R2	3.4.6.3 Stallgestaltung (Neue Überschrift)	<u>Der zweite Satz wird wie folgt geändert:</u>  Mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ist als trockene, saubere, überdachte <b>Liegefläche</b> zu gestalten, die vor Zugluft geschützt ist.
58 R2	3.4.6.3 Stallgestaltung (Neue Überschrift)	<u>Am Ende des Absatzes folgendes einfügen:</u>  Die wärmedämmende, verformbare Einstreu besteht aus Naturmaterialien gemäß 2.1.2.4.1, wie zum Beispiel Stroh, Heu, Laub oder Dinkelspelzen. Der Liegebereich muss ausreichend, zumindest bodenbedeckend eingestreut sein. Bei tiefen Temperaturen ist die Einstreumenge entsprechend zu erhöhen.  Den Schweinen ist Wühlmaterial zur Verfügung zu stellen. Möglich sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefungen gefüllt mit organischen oder mineralischen Materialien gemäß 2.1.2.4.1</li> <li>• Ausreichend organisches Material (gemäß 2.1.2.4.1), das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist oder</li> <li>• Futtermittel in Zusatz-Raufen bzw. Trögen</li> </ul> Der <b>Kotbereich</b> ist ein perforierter oder planbefestigter Teil, der nicht zwingend eingestreut ist und zum Absetzen von Kot und Urin dient. Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann es nicht als Wühl- oder Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.  Der <b>Aktivitätsbereich</b> ist jener Teil, der nicht als Liege- oder Kotbereich dient. Dort muss Wühl- und Beschäftigungsmaterial angeboten werden und kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden.
59 R2	3.4.7.1 Ausstattung des Auslaufs	<u>Letzten Satz streichen:</u>  Da im Auslauf Möglichkeiten zum Wühlen.....vorgesehen werden.

60 R2	3.5.1 Tierzukauf	<p><u>Codex wird durch RL und der Satz "Bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Legehennenküken..." wird ersetzt durch:</u></p> <p>Es werden ausschließlich Bio-Legehennen eingestallt, von denen die männlichen Legehybridhähne-Küken ("Brüder") nach den Richtlinien Biologische Produktion aufgezogen wurden.</p> <p>Um die genetische Vielfalt auf BIO AUSTRIA-Betrieben zu erhalten, ist ein jährlicher Zukauf von bis zu 50 Legehennen von Rassen/Linien zulässig, deren Brüder nicht aufgezogen wurden. Sobald jedoch von diesen Rassen/Linien die Brüder aufgezogen werden, dürfen nur mehr Legehennen mit Aufzuchtbestätigung zugekauft werden.</p>
60 R2	3.5.1 Tierzukauf	<p><u>Folgender neuer Punkt wird eingefügt:</u></p> <p>Männliche Zuchttiere</p>
61 R2	3.5.3.3 Definition Geflügelstall	<p><u>Satz "Bei Masthühnern...." wird ersetzt durch:</u></p> <p>Bestandsobergrenzen bei Masthühnern siehe Punkt 3.7.1.2</p>
61 R2	3.5.3.3 Definition Geflügelstall und Höchstbestände	<p><u>Beim zweiten Satz muss „2.500“ ergänzt werden: (wurde bei Änderung irrtümlich gelöscht)</u></p> <p>.....Peking- oder sonstige Enten, 2.500 Gänse oder Truthühner beherbergt sein.</p>
62 R2	3.5.3.8 Stallhygiene	<p><u>Folgender Satz wird ergänzt (kursiv markiert):</u></p> <p>Alle Tiere müssen mindestens einmal, <i>Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden.</i></p>
62 R2	3.5.3.9 Stallklima (Lärm streichen)	<p><u>Absatz ersetzen durch:</u></p> <p>In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.</p> <p>Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern muss die Lüftung ausreichen, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.</p>
63 R2	3.5.4.1 Ausstattung des Auslaufs	<p><u>Satz "Obstgarten, Wald oder Weide...." wird in Punkt 3.6.2.1 verschoben:</u></p>
63 R2	3.5.4.2 Auslaufruhe	<p><u>Der Satz wird ergänzt:</u></p> <p>Bei Geflügel.....eine Ruhezeit von vier bzw. <i>unter bestimmten Voraussetzungen zwei Wochen vorzusehen, so das Auslaufgelände überwiegend mit Vegetation bewachsen ist. Andernfalls muss die Ruhezeit entsprechend verlängert werden, bis ein ordnungsgemäßer Bewuchs des Auslaufs wieder hergestellt wurde.</i></p>
63 R2	Neuer Punkt: 3.6.2.3 Auslaufgestaltung	<p><u>Der Satz wird ergänzt:</u></p> <p>Der Auslauf soll überwiegend mit Vegetation bewachsen und mit ausreichend schutzbietenden Elementen ausgestattet sein, damit die Tiere das gesamte Auslaufgelände nutzen und die Vegetation geschont bleibt.</p>

		<p><b>Folgende Anforderungen &amp; Kriterien gelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als schutzbietende Elemente können Pflanzen oder technische Elemente dienen. Diese müssen gleichmäßig über das Auslaufgelände verteilt werden.</li> <li>- Mindestens 1 % der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestauslauffläche muss den Tieren an schutzgebenden Elementen zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>- Den Tieren müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens zwölf Elemente zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>- Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wengleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll.</li> <li>- Werden technische Elemente genutzt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss zumindest 0,5 m<sup>2</sup> betragen.</li> <li>- Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m<sup>2</sup> schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat.</li> <li>- Bei Büschen, Hecken und/oder Baumgruppen ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche anrechenbar. Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m<sup>2</sup> betragen.</li> <li>- Der Unternehmer muss Kontrollorganen jederzeit einen dokumentierten Nachweis über die zur Verfügung stehenden Auslaufflächen, deren zeitlichen Nutzung und über die Natur und Anrechenbarkeit der darauf befindlichen schutzbietenden Elemente erbringen können.</li> <li>- Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.</li> <li>- Um die Regelmäßigkeit der Elemente zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element / Stallgebäude / Auslaufflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).</li> <li>- Geltend gemacht können nur jene schutzgebenden Elemente, die innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt werden.</li> </ul>
64 R2	3.6.2.1 Mindestauslaufflächen	<p><u>Tabellenüberschrift folgendes löschen:</u></p> <p>Bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m<sup>2</sup></p>
65 R2	3.7.1.1 Mindeststallflächen	<p><u>Es ist folgendes zu ergänzen:</u></p> <p>Ställe mit mehr als 1.000 Endmastplätzen, die nach dem 1. Jänner 2018 baubehördlich genehmigt wurden, sind mit einem richtlinienkonformen Außenscharrraum gemäß Richtlinienpunkt 3.5.3.2 ausgestattet.</p>

65 R2	3.7.1.2 Höchstbestand pro Stall bzw. Betrieb	<p><u>Es ist Folgendes zu ergänzen:</u></p> <p>Kükenaufzuchtplätze, die zur Aufzucht von Mastküken bis zum 28. Lebenstag dienen, werden nicht mit eingerechnet. Zudem darf ein Betrieb für die BIO AUSTRIA-Masthühnerproduktion (Kükenaufzucht und Endmast) nicht mehr als 1.350 m<sup>2</sup>, bezogen auf die vorgeschriebene Mindeststallfläche, aufweisen. Wenn sich mehrere Betriebe (bezogen auf die LFBIS-Systematik) auf einer Betriebsadresse befinden, so sind die Stallflächen des Betriebes für Geflügelmast zu addieren und die Summe darf nicht mehr als 1.350 m<sup>2</sup> betragen.</p>
65 R2	3.7.1.3 Stalleinrichtungen	<p><u>Änderungen in Tabelle sowie ergänzender Text:</u></p> <p>Für Masthühner über 750 g gilt folgendes:  Fressplatzlänge am Trog oder Band: 2,50 cm/Tier  Futtermrinne am Futterautomaten: 1,20 cm/Tier  Tränkerinne an der Rundtränke: 1,20 cm/Tier  Tränke-Cup: 1/60 Tiere</p>
66 R2	3.7.2 Auslauf	<p><u>Der erste Satz wird ersetzt durch:</u></p> <p>Der Auslauf muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 29. Lebenstag den Hühnern zugänglich sein (siehe Punkt 3.5.4).</p>
66 R2	3.7.2.3 Grünauslauf, Weide Neu: Auslaufgestaltung	<p><u>Der Satz „Entfernungen von über 45 m...“ wird ersetzt durch:</u></p> <p>Gestaltung des Grünauslaufs siehe Punkt 3.6.2.3.</p>
66 R2	3.7.3 Mindestschlachtalter	<p><u>Der Satz „Das Mindestschlachtalter...“ wird ersetzt durch:</u></p> <p>Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn die Rasse als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt ist. Um als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt zu werden, darf die durchschnittliche maximal zulässige Tageszunahme bei Masthühnern 40 g nicht überschreiten. Zur Berechnung der maximal zulässigen Tageszunahme werden Schlachtdaten von österreichischen Bio-Mästern herangezogen.</p>
66 R2	Neues Kapitel: 3.7.5 Tierwohl-Evaluierung	<p><u>Einfügen von:</u></p> <p>Das Wohlbefinden der Tiere wird auf Betrieben mit mehr als 1.000 Endmastplätzen mittels des BIO AUSTRIA-Leitfadens Tierwohl Geflügel jährlich vom Betriebsleiter überprüft. Darüber hinaus wird die Evaluierung gemeinsam mit externen Fachleuten (Berater, Tierärzte, Geflügelhalter mit nachgewiesener Tierwohlschulung) regelmäßig durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei 1.000 bis 4.800 Endmastplätzen alle fünf Jahre</li> <li>• bei über 4.800 Endmastplätzen alle drei Jahre</li> </ul>
67 R2	3.8.2 Auslauf	<p><u>Folgender Satz wird ergänzt:</u></p> <p>Puten muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 50. Lebenstag Auslauf gewährt werden.</p>
68 R2	3.9.2 Auslauf	<p><u>Folgender Satz wird ergänzt:</u></p> <p>Wann immer der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, muss Enten ab dem 29. Lebenstag Auslauf gewährt werden, Gänsen ab dem 50. Lebenstag.</p>

76 R2	3.11.4.3 Reinigung und Desinfektion	<u>Kupfersulfat ist als Desinfektionsmittel zu streichen</u>
94 R2	4.2.3 Wildsammlung	<u>Einfügen von:</u> Die Wildsammlung muss bei Monoprodukten in der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste (z.B. *aus kontrolliert biologischer Wildsammlung oder *aus Bio-Wildsammlung) deklariert werden.
98 R2	4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	<u>Beim Verarbeitungshilfsstoff „Pflanzenöle“ folgende Ergänzung</u> Nur als Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter, aus biologischer Produktion

16 R1	Neues Kapitel 1.6	<u>Es wird ein neues Kapitel eingefügt.</u>
20 R1	2.1.2.4. Einsatz von betriebsfremden organischen Düngemitteln	Eine Genehmigung zum Zukauf von Düngemittel ist nur mehr bei konventionellen Düngern und Agrogasgülle erforderlich. Bei Topfkulturen muss keine Genehmigung beantragt werden.
20 R1	2.1.2.4.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA-Betriebe	Eine Genehmigung zum Zukauf von Düngemittel ist nur mehr bei konventionellen Düngern und Agrogasgülle erforderlich. Der Text in der Düngemittelliste wurde entsprechend angepasst.
27 R1	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	Die Produkte werden nur mehr in drei Kategorien gegliedert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs</li> <li>• Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen</li> <li>• Andere Substanzen</li> </ul>
36 R1	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<u>Es wird folgender Satz eingefügt:</u> Vor einem Zukauf von Kraftfutter von Nicht-BIO AUSTRIA-zertifizierten Bio-Betrieben (landwirtschaftliche Erzeuger und/oder Händler) ist das Zulassungsverfahren für Ackerfrüchte von BIO AUSTRIA zu durchlaufen.
43 R1	3.1.8.8 Zitzendippmittel	Klarstellung bei den Zitzendippmitteln, Text wird ersetzt durch: Die eingesetzten Zitzendippmittel müssen im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet sein, außer der Tierarzt verschreibt ein anderes Produkt. Diese Bestätigung muss genaue Angaben zum Tier, die Diagnose und die Behandlungsdauer enthalten.
59ff R1	3.5 Haltung von Geflügel - Allgemein	Die Bezeichnung „Kapaun“ wird im gesamten Kapitel gestrichen.
59 R1	3.5.1 Tierzukauf	Ergänzung beim Tierzukauf: Es werden ausschließlich Bio-Legehennen eingestallt, von denen die männlichen Legehybridhähne-Küken ("Brüder") nach den Richtlinien gemäß Codexkapitel A8 des Österreichischen Lebensmittelbuches aufgezogen wurden. Bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Legehennenküken seltener Rassen wie z.B. Sulmtaler oder Altsteirer Hühner können konventionelle Legeküken zugekauft werden.
76 R1	3.11.5.3 Konventioneller Tierzukauf bei Besatzmaterial	Das Datum 1.1.2016 wird auf 1.1.2017 geändert.
98	4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und	4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische

R1	Verarbeitungshilfsstoffe	Verarbeitungshilfsstoffe wird um neue Stoffe ergänzt
----	--------------------------	--